

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Lingenfeld
vom 18.12.2024**

Der Ortsgemeinderat Lingenfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer

- a) nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,
- b) den Auftrag zur Durchführung der Bestattung gegeben hat,
- c) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) Einrichtungen des örtlichen Friedhofes benutzt,
- e) die Verwaltung im Rahmen der Friedhofssatzung in sonstiger Weise in Anspruch genommen hat.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (mit Anlage) vom 19.04.2023 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.11.2023 außer Kraft.

Lingenfeld, den 18.12.2024

Markus Kropfreiter
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Bestattungs- und Umbettungsgebühren

1. Die Anfertigung eines Grabes, die Tieferlegung, das Ausgraben und Umbetten von Leichen werden von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Die Kosten sind **vom Gebührenschuldner in der tatsächlichen Höhe zu erstatten**
2. Wird die ausgegrabene Leiche wieder auf dem Friedhof beigesetzt, sind außerdem die Bestattungsgebühren und Grabbenutzungsgebühren gem. Abschnitt I, II und III zu zahlen.
3. Für die Überführung einer Leiche innerhalb des Ortsbezirks zur Leichenhalle mit dem Leichenwagen oder durch einen von der Gemeinde beauftragten Leichentransportunternehmer sind die Kosten direkt an den Empfangsberechtigten zu zahlen.

II. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung, für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) 110,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (Reihengrab) 315,00 Euro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten (bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr)

1. Wahlgräber innerhalb der Reihe
 - a) Familiengrab 780,00 Euro
 - b) jede weitere Grabstätte/Belegung zu a) 420,00 Euro
 - c) Einzelgrab 525,00 Euro
 - d) Einzelgrab mit Tiefbettung 715,00 Euro
 - e) für jede weitere Grabstätte/Belegung zu c) u. d) 315,00 Euro
2. Urnengrabstätten
 - a) Urnengrabstätte in der Reihe (auch anonyme) oder außerhalb der Reihe 525,00 Euro
 - b) Kammer in der Urnenwand (für zwei Urnen) 1.785,00 Euro
 - c) Urnengrabstätte im Baumbestattungsfeld 945,00 Euro

(Gebühr wie „Urnengrabstätte (siehe a) inklusive Baumpflege 420,00 €)

- d) Rasengrabstätten 1.080,00 Euro
(hier sind die Kosten für die Grabplatten und die Rasenpflege 550 € enthalten)
- e) Pflegefreies Urnengrab 1.050,00 Euro
(hier sind die Kosten für die Pflege in Höhe von 630 € enthalten)

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die jeweilige Gebühr auf das neu begonnene Jahr.

IV. Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahl-, Kinder- und Urnengräbern

1. Die Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahl-, Kinder- und Urnengräbern betragen bei einer Verlängerung auf

5 Jahre	40 %
10 Jahre	80 %
20 Jahre	100 %.

der Gebühren nach Ziff. II., III. und VII dieser Satzung.

V. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung (Urne/Sarg) der Leichenhalle und Zelle bis zu
4 Tagen 150,00 Euro
für jeden weiteren Tag 35,00 Euro
2. Für die vorübergehende Einstellung einer
Leiche in einer Zelle für jeden angefangenen Tag 55,00 Euro

VI. Gebühren für Grabmal- und Einfassungsgenehmigungen

Für die Genehmigung zur Erstellung von Grabmälern, Grabplatten, Einfassungen und der Beschriftung der Urnenkammern, wird eine einheitliche Gebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben.

VII. Gebühren für Bodenplatten, Grabmalersatz bei Urnengräbern und für sonstige Grabwegeunterhaltung

In den Grabfeldern für ebenerdige Grabanlagen werden die Hauptwege und die Fläche um den Grabplatz herum von der Gemeinde Lingenfeld **mit Bodenplatten** ausgelegt.

Die Kosten für die Verlegung einschließlich des späteren Unterhaltungsaufwandes betragen:

420 € pro Grabstätte

Gebühren für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte/ Umbettungen

Für die Anfertigung eines Grabes, die Tieferlegung, das Ausgraben und Umbetten von Leichen und alle damit zusammenhängenden Leistungen werden von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Die Kosten sind **vom Gebührenschuldner in der tatsächlichen Höhe zu erstatten** – (Ziffer 2, a) bis d) und Ziffer 3 a) bis h)).

a) Grabanfertigung für ein Reihen – bzw. Wahlgrab	606,90 €
b) Grabanfertigung für ein Tiefgrab	714,00 €
c) Grabanfertigung für ein Kindergrab	392,70 €
d) für ein Urnenerdgrab (selbst durch Ortsgemeinde)	180,00 €
e) für die Bestattung in der Urnenwand	120,00 €
f) Zuschlag von 50 % bei Beisetzungen an Samstagen auf die jeweils anfallende Positionen	

Die Gebühren zu Buchstabe a) bis c) verändern sich, wenn sich die an Unternehmer zu zahlenden Entgelte ändern oder ein anderer MwSt.-Satz festgelegt wird.

Für die Überführung einer Leiche innerhalb des Ortsbezirks zur Leichenhalle mit dem Leichenwagen oder durch einen von der Gemeinde beauftragten Leichentransportunternehmer sind die Kosten direkt an den Empfangsberechtigten zu zahlen.

IX. Sonstige Gebühren

1. Ausstellung oder Überschreibung einer Graburkunde 15,00 Euro
2. Reinigung der Leichenhalle nach deren Nutzung 115,00 Euro
3. Grabplatzpflegegebühr bei **vorzeitiger Räumung** einer Grabstätte auf die Dauer der Restruhezeit der zuletzt darin beigesetzten Person (pro begonnenem Kalenderjahr)
70,00 Euro
4. Für die Desinfektion der Leichenhalle und des Sarges, die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten.

6. Aufsichtsperson der Ortsgemeinde

Aufsichtsperson der Ortsgemeinde für die Organisation und Überwachung des

Graubaushubes

65,00 €